

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-086**

vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

**Bericht****Bendt Bendtsen****A8-0314/2017**

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2016)0765 – C8-0499/2016 – 2016/0381(COD))

---

**Änderungsantrag 1****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und **dekarbonisierten Energiesystems** an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um **mindestens 40 % bis 2030** im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (**um mindestens 27 %**), **zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird)** und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

*Geänderter Text*

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen **und** sicheren **Energiesystems mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen und ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit des Menschen** an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um **80 % bis 95 % bis 2050** im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch **im Einklang mit der Richtlinie .../2018/EU [zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 2016/0382(COD)]**, **zu Energieeinsparungen im Einklang mit der Richtlinie 2012/27/EU in der durch die Richtlinie .../2018/EU [2016/0376(COD)] geänderten Fassung**

und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit *sowie der Wettbewerbsfähigkeit, **Erschwinglichkeit** und Nachhaltigkeit von **Energie*** in Europa.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, **und dekarbonisierten** Energiesystems bis **2050**<sup>12</sup> ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels **brauchen** Mitgliedstaaten und Investoren **konkrete** Meilensteine, um **bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischentappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.**

#### *Geänderter Text*

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren **und** wettbewerbsfähigen Energiesystems **mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen** bis **2050** ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels **ist es unerlässlich, dass der bestehende Gebäudebestand, auf den etwa 36 % aller CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Union entfallen, sehr energieeffizient ist und die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 auf den Niedrigstenergiestandard gesenkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein kostenwirksames Gleichgewicht zwischen einer CO<sub>2</sub>-armen Energieversorgung und der Reduzierung des Endenergieverbrauchs anstreben. Zu diesem Zweck benötigen Mitgliedstaaten und Investoren eine klare Vision zur Anleitung ihrer Politik und ihrer Investitionsentscheidungen, wozu genau festgelegte nationale Meilensteine und Maßnahmen für Energieeffizienz gehören, um die kurzfristigen (2030), mittelfristigen (2040) und langfristigen (2050) Ziele zu verwirklichen.**

---

<sup>12</sup> Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011)0885 endgültig).

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

**(6a) Das Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) muss sich in den Bemühungen der Union, die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihres Gebäudebestands zu reduzieren, niederschlagen. Wenn man bedenkt, dass beinahe 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union zum Heizen und Kühlen verwendet werden, und davon wiederum 80 % in Gebäuden, hängt die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der Union stark davon ab, dass sie Anstrengungen zur Renovierung des Gebäudebestands unternimmt, indem Energieeffizienz und Energieeinsparungen Vorrang eingeräumt, der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ uneingeschränkt umgesetzt und ein wirksamer Einsatz von erneuerbaren Energiequellen sichergestellt wird.**

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden.

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden. **Außerdem sollten sie aktualisiert werden, um die Ziele im Zusammenhang mit einem in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen klarzustellen. Die langfristigen Renovierungsstrategien und die dadurch**

*veranlassten Renovierungen werden Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit steigern, indem lokale Arbeitsplätze geschaffen werden, die nicht ausgelagert werden können, und Bürgern energieeffiziente, gesunde und sichere Gebäude bieten.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(7a) Um die kostenwirksame Verwirklichung der Klimaschutz- und Energieziele der Union sowie kostenwirksame Renovierungen in Gebäuden zu erleichtern, sollten bei den langfristigen nationalen Renovierungsstrategien Erwägungen bezüglich der Verbesserung der Gesundheit und des Innenraumklimas einbezogen werden, indem unter anderem Renovierungen mit der Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen kombiniert werden, die illegale Entfernung schädlicher Stoffe verhindert wird und die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2009/148/EG<sup>1a</sup> und der Richtlinie (EU) 2016/2284<sup>1b</sup> erleichtert wird.*

---

*<sup>1a</sup>Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG.*

*<sup>1b</sup>Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur*

**Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und  
zur Aufhebung der  
Richtlinie 2001/81/EG.**

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Um einen in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass mit den langfristigen Renovierungsstrategien die notwendigen Fortschritte erzielt werden, insbesondere indem mehr umfassende Renovierungen durchgeführt werden, müssen die Mitgliedstaaten klare Leitlinien festlegen und messbare, gezielte Maßnahmen konzipieren, unter anderem für die Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der schlechtesten Leistung, für von Energiearmut betroffene Verbraucher, für sozialen Wohnungsbau und für Haushalte, die mit dem Dilemma widersprüchlicher Anreize konfrontiert sind, wobei auch der Erschwinglichkeit Rechnung getragen werden muss. Um die notwendigen Verbesserungen des nationalen Bestands an Mietwohnungen weiter zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Anforderungen für ein bestimmtes Energieeffizienzniveau im Einklang mit den Energieeffizienzausweisen für Mietobjekte einzuführen oder weiterhin anzuwenden.***

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7c) Unter Berücksichtigung der Folgenabschätzung der Kommission, der zufolge eine jährliche Renovierungsquote von durchschnittlich 3 % erforderlich wäre, um die Ambitionen der Union in Bezug auf Energieeffizienz kostenwirksam zu verwirklichen, ist es entscheidend, dass die Mitgliedstaaten ihre erwarteten Ergebnisse und ihren erwarteten Beitrag zur Verwirklichung des Gesamtenergieeffizienzziels von [X %] im Jahr 2030 im Einklang mit der Richtlinie 2012/27/EU in der durch die Richtlinie .../2018/EU [2016/0376(COD)] geänderten Fassung angeben, wobei berücksichtigt werden sollte, dass jede Erhöhung der Energieeinsparungen um 1 % mit einer Reduzierung der Gaseinfuhren um 2,6 % einhergeht und so aktiv zur Unabhängigkeit der Union bei der Energieversorgung beiträgt.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7d) Durch ehrgeizige Ziele bezüglich der umfassenden Renovierung des bestehenden Gebäudebestands werden insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen in der Union Millionen von Arbeitsplätzen geschaffen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen klaren Zusammenhang zwischen ihren langfristigen nationalen Renovierungsstrategien und angemessenen Initiativen zur Förderung des Aufbaus von Kompetenzen und der Ausbildung in den Bereichen Bau und Energieeffizienz herstellen.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

#### *Geänderter Text*

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. ***Damit sind neue Möglichkeiten für Energieeinsparungen verbunden, indem Verbrauchern genauere Informationen über ihre Verbrauchsmuster gegeben werden und der Systembetreiber in die Lage versetzt wird, das Netz besser zu verwalten.*** Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors ***und der Förderung einer systemischen Entwicklung intelligenter Städte*** sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um ***geeignete und*** intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern, ***wobei jedoch auch die digital weniger versierten Verbraucher berücksichtigt werden müssen. Bei diesen Anreizen sollte den Konnektivitätszielen und Ambitionen der Union für den Aufbau von Kommunikationsnetzen mit hoher Kapazität, die eine Voraussetzung für intelligente Wohnungen und gut vernetzte Gemeinschaften sind, Rechnung getragen werden und außerdem sichergestellt werden, dass die Entwicklung solcher Netze nicht durch Gebäudelösungen beeinträchtigt wird, die sich negativ auf die Konnektivität auswirken können.***

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

### *Vorschlag der Kommission*

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese **Verordnung** durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

### *Geänderter Text*

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese **Richtlinie** durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung **im Einklang mit der in dieser Richtlinie beschriebenen Methodik** ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte **mit Energieeffizienzausweisen vereinbar sein und** verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs, **seiner Leistung und der Behaglichkeit in Innenräumen sowie** zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und **der** elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen **Dekarbonisierung** der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für **das intelligente Aufladen** von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten,

#### *Geänderter Text*

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen **Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** der Wirtschaft **einschließlich des Verkehrssektors** beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für **die Verbreitung des intelligenten Aufladens** von Elektrofahrzeugen dienen und den



wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Vorverkabelungen oder -verrohrungen schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die rasche Einrichtung von Ladepunkten, wo diese erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Elektromobilität auf ausgewogene und kostenwirksame Weise ausgebaut wird. Insbesondere wenn größere Renovierungen in Verbindung mit der elektrischen Infrastruktur stattfinden, sollte eine angemessene Vorverkabelung oder -verrohrung vorgenommen werden, um für ausreichende Verkabelung, Verrohrung und Stromversorgung im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU für den Einbau von Ladepunkten an Parkplätzen zu sorgen.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10b) Eine klare Vision für einen Gebäudebestand mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 erfordert großen Ehrgeiz. Je stärker der Energieverbrauch gegen Null geht, desto entscheidender wird der Anteil der grauen Energie im***

***Gesamtlebenszyklus eines Gebäudes. Bei der zukünftigen Vision eines Gebäudebestands mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen sollte die graue Energie in Gebäuden berücksichtigt werden. Daher ist Bauen mit Holz klimaschonend.***

#### **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10c) Es gilt, die Erforschung und Erprobung von neuen Lösungen, mit denen die Energieeffizienz von historischen Gebäuden und Stätten auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann, zu fördern und gleichzeitig das kulturelle Erbe zu schützen und zu bewahren.***

#### **Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10d) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass Innovationen und neue Technologien verstärkte Investitionen in die Ausbildung und die Kompetenzen, die für die erfolgreiche Einführung solcher Technologien erforderlich sind, verlangen.***

#### **Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10e) In dieser Richtlinie können schwerlich die Entwicklungen und***

***Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Gebäude und intelligente Systeme vorhergesehen werden. Daher sollte der Grundsatz der Technologieneutralität in allen Teilen dieser Richtlinie gelten.***

## **Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10f) Natürliche Lösungen wie eine gut konzipierte Straßenbepflanzung oder grüne Dächer und Außenwände, die Gebäude isolieren und beschatten, senken den Heiz- oder Kühlbedarf und damit den Energieverbrauch und verbessern auf diese Weise die Energieeffizienz eines Gebäudes.***

## **Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10g) Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen für Infrastruktur für Elektromobilität sollten Teil einer ganzheitlichen strategischen Stadtplanung in den Mitgliedstaaten zur Förderung alternativer, sicherer und nachhaltiger Verkehrsmittel und zur Anwendung eines kohärenten Ansatzes gegenüber der elektrischen Infrastruktur sein, indem beispielsweise spezielle Parkplatzinfrastruktur für Elektrofahrräder und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zur Verfügung gestellt wird.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden **zwei** bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. **Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens** hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. **Auch** kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen **werden** gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. **Es** hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. **Weiterhin werden** kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen, gegenwärtig unzureichend berücksichtigt **und sollten weiter geprüft werden, auch als Lösungen zur Unterstützung von Energiearmut betroffener Verbraucher.** Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

**(11a) Bei neuen Gebäuden sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme berücksichtigt wird. Dies könnte Folgendes umfassen: dezentrale**

*Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung, Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung sowie Wärmepumpen.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11b) Laut den WHO-Leitlinien von 2009 für die Raumluftqualität bewirken energieeffizientere Gebäude eine Steigerung des Komforts und des Wohlbefindens der Bewohner und eine bessere Gesundheit. Wärmebrücken, unzulängliche Isolierung und unbeabsichtigte Lufikanäle können zu Oberflächentemperaturen unterhalb des Taupunktes der Luft und damit zu Kondenswasserbildung führen. Daher ist eine vollständige und homogene Isolierung von Gebäuden einschließlich Balkonen, Fenstern, Dächern, Wänden, Türen und Böden wesentlich.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme **haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen**. Die **Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen** in großen Nichtwohngebäuden und

(12) Die Gebäudeautomatisierung, **das Gebäudemanagement** und **die** elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme **bergen großes Potenzial für kostenwirksame und wesentliche Energieeinsparungen sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen**. **Insbesondere für große Anlagen haben sich die**

Mehrfamilienhäusern von einer Größe **betrachtet werden**, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

**Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme** als **wirksam erwiesen und können in einigen Fällen** in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren, **Inspektionen ersetzen, da sie es ermöglichen, auf die erhaltenen Informationen zu reagieren, womit im Laufe der Zeit Energieeinsparungen erzielt werden**. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. **Es sollte jedoch möglich sein, technische Systeme, die ausdrücklich unter das Programm eines Energiedienstleisters (ESCO) fallen, von der Inspektionsanforderung auszunehmen. Um Doppelinspektionen zu vermeiden, sollten Anlagen, die von einem Versorgungsunternehmen oder Netzbetreiber betrieben werden und Inspektionen auf Systemebene unterliegen, von dieser Anforderung ausgenommen werden**. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Verbesserungen der Energieeffizienz bestehender Gebäude auch zur Schaffung eines gesunden Raumklimas beitragen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen und die Vermeidung von Problemen wie Schimmel, und dass dabei die grundlegenden sicherheitsrelevanten Strukturen der Gebäude, insbesondere in Bezug auf die Brand- und Erdbebensicherheit, erhalten bleiben.***

#### **Änderungsantrag 24**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12b) Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden sich nicht nur auf die Gebäudehülle konzentrieren, sondern alle Elemente und technischen Anlagen in einem Gebäude umfassen.***

#### **Änderungsantrag 25**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, **der** durch den Vergleich der

(13) Um die **öffentlichen** finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen **und zur**

Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden *sollte*.

***Förderung ganzheitlicher Gebäuderenovierungen herangezogen werden, mit denen am besten für eine hohe Energieeffizienz und verbesserte Behaglichkeit in Innenräumen gesorgt werden kann. Solche Renovierungen sollten durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung – sofern dies angesichts des Umfangs der Renovierung verhältnismäßig ist – oder durch ähnliche angemessene und verhältnismäßige Dokumentationsverfahren bewertet werden.***

## Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Finanzierungsmechanismen und finanzielle Anreize sollten in den langfristigen nationalen Renovierungsstrategien der Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle einnehmen und von diesen aktiv gefördert werden, auch indem Energieeffizienzstandards für Hypotheken für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen erleichtert werden, Investitionen für öffentliche Behörden in einen energieeffizienten Gebäudebestand gefördert werden, wozu beispielsweise Rechnungslegungsstandards für öffentliche Investitionen klargestellt werden könnten, und zugängliche und transparente Beratungsinstrumente für Verbraucher bereitgestellt werden, um sie über ihre Finanzierungsoptionen für energieeffiziente Renovierungen in Gebäuden zu informieren.***

## Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie



## **Erwägung 13 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13b) Die Mechanismen zur Finanzierung von energieeffizienten Neubauten sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand sollten sich auf private, öffentlich-private und öffentliche Quellen stützen. Bei privaten Investitionen sollte das Risiko für Investitionen in die Modernisierung des Gebäudebestands reduziert werden. Besonders für Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden sollten zur Verringerung der finanziellen Belastung kleinerer und finanzschwächerer Städte, Regionen und Mitgliedstaaten öffentlich-private Partnerschaften in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten insbesondere bei Sozialwohnungen und bei Wohnraum für die schwächsten Marktteilnehmer Energieeffizienzmaßnahmen im Wege einer finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand fördern, wofür Unionsmittel genutzt werden könnten.***

## **Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13c) Wenn sich die Energieeffizienz eines Gebäudes laut dem neuen Energieeffizienzausweis verbessert hat, sollten die Zertifizierungskosten im Rahmen der Förderung durch den Mitgliedstaat berücksichtigt werden können.***

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. Bei öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.

#### *Geänderter Text*

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. Bei öffentlichen Gebäuden **in staatlichem, regionalem, kommunalem oder öffentlich genutztem privatem Eigentum** mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind und zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen sowie zum Erstellen von Statistiken über den nationalen/regionalen Gebäudebestand verwendet werden können. Es werden hochwertige Daten über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Registern und Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind und zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen sowie zum Erstellen von **harmonisierten** Statistiken über den **kommunalen, nationalen *und* regionalen** Gebäudebestand verwendet werden können. Es werden hochwertige Daten über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Registern und Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise **sicherstellen**, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

#### *Geänderter Text*

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen – für die Zertifizierung und **für** die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise **sicherzustellen**, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird. **Damit das System der Energieeffizienzausweise gut funktioniert, sollte die Kommission bei der Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie beurteilen, ob die Energieeffizienzausweise weiter harmonisiert werden müssen.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(16a) Die Anerkennung, Förderung und Anwendung des inzwischen fertigen CEN-EPBD-Normenwerks in allen EU-Mitgliedstaaten würde sich positiv auf die Überarbeitung dieser Richtlinie auswirken.**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

#### *Geänderter Text*

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten. **Die Berechnungen der Energieeffizienz von Gebäuden sollten im Hinblick auf eine optimale Energieeffizienz im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ angewandt werden; die Energieeffizienz sollte als numerischer Indikator des Primärenergieverbrauchs in kWh/(m<sup>2</sup>.a) ausgedrückt werden und von den Mitgliedstaaten durch einen zusätzlichen numerischen Indikator für den Gesamtenergiebedarf des ganzen Gebäudes ergänzt werden.**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) **Die** Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Energiemenge, die

#### *Geänderter Text*

(19) **Da die** Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der

benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, **können** auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. **Die Ziele der Richtlinie können auf Unionsebene wirksamer durchgesetzt werden, weil dadurch eine einheitliche Anwendung gewährleistet und sichergestellt wird, dass gemeinsame Ziele, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame politische Bestrebungen verfolgt werden.** Die Union **wird daher** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig. **Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** nicht über das für die **Erreichung** dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, **sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, für die Kohärenz des gemeinsamen Ziels, des gemeinsamen Verständnisses und der gemeinsamen politischen Bestrebungen zu sorgen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig **werden.** **Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie** nicht über das für die **Verwirklichung** dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. **Bei dieser Richtlinie werden die einzelstaatlichen Besonderheiten der Mitgliedstaaten und die Unterschiede zwischen diesen sowie ihre Befugnisse gemäß Artikel 194 Absatz 2 AEUV uneingeschränkt geachtet. Weiterhin wird mit dieser Richtlinie das Ziel verfolgt, das Teilen von bewährten Verfahren zu ermöglichen, um den Übergang zu einem in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand in der Union zu erleichtern.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. In Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Die Mitgliedstaaten können die Mindestanforderungen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden statt auf ein einzelnes Gebäude auf einen**

*ganzen Stadtteil anwenden, um ein integriertes Konzept für das Energie- und Mobilitätssystem des Stadtteils im Rahmen eines ganzheitlichen Sanierungsprogramms zu ermöglichen, sofern jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt.“*

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2010/31/EU

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute **Beleuchtung**, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

##### *Geänderter Text*

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, **Steuerung der Raumluftqualität**, Warmbrauchwasser, eingebaute **Innen- und Außenbeleuchtung, Sonnenschutzeinrichtungen, Aufzüge und Rolltreppen**, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **Übermittlung und Speicherung von Gebäudedaten**, standortnahe Elektrizitätserzeugung **und -speicherung** und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Richtlinie 2010/31/EU

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:**

**„3a. „Auslösezeitpunkt“ einen beispielsweise mit Blick auf Kostenwirksamkeit, Kosteneffizienz oder Betriebsstörungen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz geeigneten Zeitpunkt im Lebenszyklus eines Gebäudes;“**

### **Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:**

**„3b. „Gebäuderenovierungspass“ einen langfristigen Fahrplan, basierend auf Qualitätskriterien und im Anschluss an ein Energieaudit, in dem relevante Maßnahmen und Renovierungen aufgeführt sind, die die Energieeffizienz eines bestimmten Gebäudes verbessern würden;“**

### **Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1c. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:**

**„3c. „System für die**

**Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen für automatische Steuerungen – darunter Verriegelungen, Überwachung, Optimierung – sowohl für den Betrieb als auch für menschliche Eingriffe und die Verwaltung zur Verwirklichung eines energieeffizienten, wirtschaftlichen und sicheren Betriebs gebäudetechnischer Systeme umfasst;“**

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1d. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:**

**„3d. „passives Element“ ein Element der Gebäudehülle oder andere Elemente, die an passiven Techniken beteiligt sind, mit denen der Energiebedarf für Heizung oder Kühlung und der Energieverbrauch für Beleuchtung und Lüftung reduziert und so der thermische und visuelle Komfort verbessert werden sollen;“**

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

17. „Nennleistung“ die maximale

**1e. Artikel 2 Nummer 17 erhält folgende Fassung:**

„17. „Nennleistung“ die maximale



Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads;

Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads, *wobei:*

*(a) „Volllast“ einen Zustand bezeichnet, in dem die maximale Kapazität gebäudetechnischer Systeme für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung und Warmbrauchwasser beansprucht wird, und*

*(b) „Teillast“ einen Teil der Volllastkapazität bezeichnet, der den durchschnittlichen Betriebsbedingungen entspricht;"*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1f. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:*

*„19a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen“ einen Gebäudebestand, der Niedrigstenergiegebäude-Niveau aufweist und das Energieeffizienzpotenzial maximal nutzt;"*

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(a) der erste Absatz besteht aus Artikel 4 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz<sup>16</sup>, mit Ausnahme seines letzten Unterabsatzes;*

*(a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:*

*„1. Die Mitgliedstaaten legen eine*

*langfristige Strategie zur Umgestaltung des nationalen Bestands an sowohl öffentlichen als auch privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden fest, um bis 2050 einen Gebäudebestand mit hoher Energieeffizienz und niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen. Die Strategie umfasst Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen, um die zur Verwirklichung der Ziele für 2050 erforderlichen Renovierungen zu erleichtern. Diese Strategie beinhaltet Folgendes:*

- (a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand einschließlich relevanter Gebäudetypologien, wobei dieser Überblick auch auf statistischen Stichprobenverfahren beruhen kann;*
- (b) die Ermittlung kostenwirksamer Konzepte und Maßnahmen zur Förderung technologieneutraler Renovierungen je nach Gebäudetyp und Klimazone, wobei einschlägige Auslösepunkte im Lebenszyklus des Gebäudes berücksichtigt werden sollten;*
- (c) Strategien und Maßnahmen, um kostenwirksame umfassende Renovierungen von Gebäuden anzuregen, einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen und der Umstellung auf Heiz- und Kühlanlagen mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen, beispielsweise durch Einführung eines Systems von Gebäuderenovierungspässen;*
- (d) Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung gezielter kostengünstiger Maßnahmen und Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz;*
- (e) Strategien und Maßnahmen, die auf die Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der schlechtesten Leistung, Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind oder die sich widersprüchlichen Anreizen für Renovierungen gegenübersehen, sowie*

*Mehrfamilienhäuser, für die die Durchführung von Renovierungen problematisch ist, ausgerichtet sind, wobei der Erschwinglichkeit Rechnung getragen wird;*

*(f) Strategien und Maßnahmen, die auf sämtliche öffentlichen Gebäude einschließlich Sozialwohnungen ausgerichtet sind;*

*(g) Strategien und Maßnahmen, mit denen die technologische Umstellung auf intelligente und gut vernetzte Gebäude und Gemeinschaften sowie der Ausbau von Netzwerken mit sehr hoher Kapazität beschleunigt werden sollen;*

*(h) einen Überblick über einzelstaatliche Initiativen, mit denen Kompetenzen und Ausbildung in den Bereichen Bau und Energieeffizienz sowie in den Bereichen passive Elemente und intelligente Technologien gefördert werden;*

*(i) eine zukunftsgerichtete Perspektive, um Investitionsentscheidungen von Einzelpersonen, Bauwirtschaft, öffentlichen Stellen einschließlich Gemeinden, Wohnungsgenossenschaften und Finanzinstituten zu lenken;*

*(j) eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichender Vorteile, etwa in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Luftqualität.*

*Die Ausarbeitung und Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategien der Mitgliedstaaten müssen durch strukturierte, ständige Foren von Interessenträgern unterstützt werden, an denen Vertreter lokaler und regionaler Gemeinschaften, Vertreter des sozialen Dialogs einschließlich Arbeitnehmern, Arbeitgebern, KMU und der Baubranche sowie Vertreter von Minderheiten teilnehmen.*

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

In *ihrer* langfristigen **Renovierungsstrategie** nach Absatz 1 erstellen die Mitgliedstaaten einen Fahrplan mit klaren Meilensteinen und Maßnahmen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels bis 2050, einen nationalen Gebäudebestand mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu **erhalten**, und mit genauen Zwischenzielen bis 2030.

##### *Geänderter Text*

In *ihren* langfristigen **Renovierungsstrategien** nach Absatz 1 erstellen die Mitgliedstaaten einen Fahrplan mit klaren Meilensteinen und Maßnahmen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels bis 2050, **für** einen **in hohem Maße energieeffizienten** nationalen Gebäudebestand mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu **sorgen**, und mit genauen Zwischenzielen bis 2030 **und 2040 sowie messbaren Fortschrittsindikatoren**.

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

*In ihren langfristigen Renovierungsstrategien geben die Mitgliedstaaten an, wie ihre Meilensteine dazu beitragen, die Energieeffizienzziele der Union von [X %] bis 2030 im Einklang mit der Richtlinie 2012/27/EU in der durch die Richtlinie .../2018/EU [2016/0376(COD)] geänderten Fassung und das Ziel der Union, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren, zu verwirklichen.*

##### *Geänderter Text*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Darüber hinaus *wird* die **langfristige Renovierungsstrategie** zur Verringerung der Energiearmut beitragen.

#### *Geänderter Text*

Darüber hinaus **müssen** die **langfristigen Renovierungsstrategien einschlägige Maßnahmen darlegen, die** zur Verringerung der Energiearmut beitragen **und gleichberechtigten Zugang schutzbedürftiger Haushalte zu Finanzierungsinstrumenten für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz fördern.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Um die in Absatz 1 **Buchstabe d** genannten Investitionsentscheidungen zu lenken, führen die Mitgliedstaaten Mechanismen ein, um:

(a) Projekte zu bündeln und somit den Investoren die Finanzierung der in Absatz 1 **Buchstaben b und c** genannten Renovierungen zu erleichtern;

(b) die Risiken für Investoren und den Privatsektor im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen zu mindern; **und**

#### *Geänderter Text*

3. Um die in Absatz 1 genannten Investitionsentscheidungen zu **ermöglichen und zu** lenken, führen die Mitgliedstaaten Mechanismen ein **oder behalten bestehende Mechanismen bei**, um:

(a) Projekte zu bündeln, **auch über Investitionsplattformen**, und somit den Investoren die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Renovierungen zu erleichtern;

(b) die **wahrgenommenen** Risiken für Investoren und den Privatsektor im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen zu mindern, **indem beispielsweise auf den Faktor für Sicherheiten bei Renovierungen für zertifizierte Energieeffizienz bei den Kapitalanforderungen eine geringere**

(c) öffentliche Mittel zu nutzen, um Anreize für zusätzliche Investitionen aus **dem privaten Sektor** zu schaffen oder auf spezifische Marktversagen zu reagieren.

**Risikogewichtung angewandt wird;**

(c) öffentliche Mittel zu nutzen, um Anreize für zusätzliche Investitionen aus **der Privatwirtschaft, auch im Rahmen der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“**, zu schaffen oder auf spezifische Marktversagen zu reagieren;

**(ca) den ganzheitlichen Ansatz bei Investitionen der öffentlichen Hand entsprechend den aktuellen Leitlinien und Klarstellungen von Eurostat im Rahmen des ESVG 2010, den Leitlinien für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand und den Klarstellungen zur Auslegung der Rechnungsführungsregeln zu unterstützen;**

**(cb) Projektentwicklungsunterstützung zu fördern und die Aggregation von kleinen und mittleren Unternehmen in Gruppen und Konsortien zu unterstützen, um gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen; und**

**(cc) zugängliche und transparente Beratungsinstrumente wie zentrale Anlaufstellen für Verbraucher und Energieberatungsdienste, die über Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und verfügbare Finanzinstrumente für solche Renovierungen informieren, einzurichten.**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Die Kommission richtet Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Sammlung und Verbreitung bewährter Verfahren der**

*erfolgreichen öffentlichen oder privaten Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie von Informationen zu Plänen für die Bündelung von Renovierungen geringen Umfangs zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die Kommission richtet außerdem Empfehlungen an die Mitgliedstaaten bezüglich finanzieller Anreize für Renovierungen aus Verbrauchersicht unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Kosteneffizienz.*

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*3b. Jeder Mitgliedstaat führt eine mindestens drei Monate dauernde öffentliche Anhörung zu dem Entwurf der langfristigen Renovierungsstrategie durch, bei der alle einschlägigen Interessenträger einbezogen werden, bevor er seine langfristige Renovierungsstrategie bei der Kommission einreicht. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner öffentlichen Anhörung als Anhang zu seiner langfristigen Renovierungsstrategie.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 3 c (neu)

**3c. Jeder Mitgliedstaat nimmt Einzelheiten zu der Umsetzung seiner langfristigen Renovierungsstrategie, einschließlich zu den geplanten Strategien und Maßnahmen, im Einklang mit den Berichterstattungspflichten [Artikel 19 Buchstabe a] der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über das Governance-System der Energieunion, 2016/0375(COD) (Governance-Verordnung)] in seinen integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht auf.**

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Absatz 1 Unterabsatz 2 **wird gestrichen;**

(a) Absatz 1 Unterabsatz 2 **erhält folgende Fassung:**

**„Bei neuen Gebäuden stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme – soweit verfügbar – berücksichtigt wird.“**

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 7 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Artikel 7 **Unterabsatz 5 wird**

4. Artikel 7 **Absatz 5 erhält folgende**



*gestrichen;*

*Fassung:*

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden hocheffiziente alternative Systeme berücksichtigt werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist, sowie dass der Brandsicherheit und der Förderung eines gesunden Raumklimas angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird.“*

### Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Absatz 1 Unterabsatz 3 *wird gestrichen;*

(a) Absatz 1 Unterabsatz 3 *erhält folgende Fassung:*

*„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Neubauten mit selbstregulierenden Anlagen ausgestattet werden, die die Raumtemperatur in jedem einzelnen Raum regeln. In vorhandenen Gebäuden ist die Installation von selbstregulierenden Anlagen zur individuellen Regelung der Raumtemperatur bei einem Austausch des Wärmereizers vorgeschrieben.“*

### Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten *tragen dafür Sorge*, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, die einer *umfangreichen* Renovierung unterzogen

2. Die Mitgliedstaaten *schreiben vor*, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden *mit mehr als zehn Parkplätzen*, die einer *größeren*

werden **und über mehr als zehn Parkplätze verfügen**, mindestens **jeder zehnte** Parkplatz mit einem Ladeplatz **im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe** ausgerüstet ist, **der in der Lage ist, den Ladevorgang abhängig von entsprechenden Preissignalen zu starten oder abzubrechen**. Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle **Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen**.

Renovierung unterzogen werden, **die die elektrische Infrastruktur des Gebäudes oder der Parkflächen umfasst**, mindestens **ein** Parkplatz mit einem Ladeplatz **und jeder zehnte** Parkplatz **mit angemessener Vorverkabelung oder -verrohrung** ausgerüstet wird, **um das Anbringen eines Ladepunkts im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu ermöglichen**.

**2a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle öffentlichen und kommerziellen Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen bis zum 1. Januar 2025 mit einer Mindestzahl von Ladepunkten ausgestattet werden.**

**2b. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 2 auf gemischt genutzte Gebäude mit mehr als zehn Parkplätzen an, sofern es sich um neue Gebäude handelt oder sie größeren Renovierungen unterzogen werden, die die elektrische Infrastruktur des Gebäudes oder der Parkflächen umfassen.**

**2c. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen von Absatz 2 bei Gebäuden, die sich im Eigentum von KMU im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 befinden oder von ihnen genutzt werden, nicht festzulegen oder anzuwenden.**

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen **des vorangegangenen Unterabsatzes** bei Gebäuden, die sich im Eigentum von KMU im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 befinden oder von ihnen genutzt werden, nicht festzulegen oder anzuwenden.

---

<sup>17</sup> **ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1.**

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in neuen Wohngebäuden und in Wohngebäuden, die **umfangreichen** Renovierungen unterzogen werden, die jeweils über mehr als zehn Parkplätze verfügen, Vorverkabelungen vorgenommen werden, die die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für jeden Parkplatz ermöglichen.

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in neuen Wohngebäuden und in Wohngebäuden, die **größeren** Renovierungen unterzogen werden, die **die elektrische Infrastruktur des Gebäudes oder der angrenzenden oder integrierten Parkflächen umfassen, und die** jeweils über mehr als zehn Parkplätze verfügen, **angemessene Vorverkabelungen oder -verrohrungen** vorgenommen werden, die die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für jeden Parkplatz ermöglichen.

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bei öffentlichen Gebäuden, **die** bereits durch die Richtlinie 2014/94/EU **abgedeckt** sind, **nicht festzulegen oder anzuwenden**.

*Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bei öffentlichen Gebäuden **nicht festzulegen oder anzuwenden, sofern diese** bereits durch **Anforderungen abgedeckt sind**, die **mit Maßnahmen zur Umsetzung der** Richtlinie 2014/94/EU **vergleichbar** sind.

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass öffentliche Parkflächen, die von**

*Geänderter Text*

*privaten Unternehmen betrieben werden, ebenfalls den Anforderungen gemäß Absatz 2 und 3 unterliegen.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4b. Die Mitgliedstaaten gehen gegen regulatorische Hindernisse vor und sorgen dafür, dass es vereinfachte Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Eigentümer und Mieter gibt, um die Bereitstellung von Ladepunkten in bestehenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zu ermöglichen.***

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 4 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4c. Über die Anforderungen an die Infrastruktur für Elektromobilität hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass eine Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in Gebäuden benötigt wird, spezielle Infrastrukturen – beispielsweise über Korridore für Elektromobilität – ausgebaut werden müssen und kohärente Strategien für sanfte und umweltfreundliche Mobilität, Multimodalität und Stadtplanung benötigt werden.***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation, Austausch oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des gesamten veränderten Systems bewertet, dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt **wird**, sodass diese Dokumentation für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von Energieeffizienzausweisen zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in der in Artikel 18 Absatz 3 genannten nationalen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz registriert werden.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation, Austausch oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des gesamten veränderten Systems **sowohl unter Voll- als auch unter Teillast bewertet wird und dass – sofern erforderlich – auch die Auswirkungen auf die Raumluftqualität bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden** dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt, sodass diese Dokumentation für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von Energieeffizienzausweisen zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in der in Artikel 18 Absatz 3 genannten nationalen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz registriert werden.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch **eine** Definition des Begriffs „Intelligenzindikator“ **und durch die Bedingungen zu ergänzen, unter denen** der „Intelligenzindikator“ potenziellen

#### *Geänderter Text*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie **nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger und auf der Grundlage der Ausführungen und der Methodik gemäß Anhang Ia** durch die Festlegung

neuen Mietern *oder* Käufern als zusätzliche Information bereitgestellt *wird*.

*einer* Definition des Begriffs „Intelligenzindikator“ *zu ergänzen. Diese Definition umfasst Informationen dazu, wie der Indikator nach einer Testphase eingeführt werden könnte, wie der Indikator mit den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 11 verbunden wäre und wie er potenziellen neuen Investoren, Mietern, Käufern und Marktteilnehmern als zusätzliche und nützliche Information bereitgestellt werden könnte.*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Intelligenzindikator bildet die **Flexibilitätsmerkmale**, verbesserten Funktionen und Fähigkeiten ab, die auf die stärker vernetzten und besser integrierten intelligenten Geräte zurückzuführen sind, die in herkömmlichen gebäudetechnischen Systemen verbaut werden. Mit diesen Funktionen soll den Bewohnern und dem Gebäude selbst ermöglicht werden, auf Anforderungen hinsichtlich Komfort und Betrieb zu reagieren, einen Beitrag zur Laststeuerung zu leisten und den optimalen, reibungslosen und sicheren Betrieb der verschiedenen Energiesysteme und Infrastrukturen, an die das Gebäude angeschlossen ist, zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

Der Intelligenzindikator bildet die **erhöhten Energieeinsparungen, Benchmarks und Flexibilitätsmerkmale sowie die** verbesserten Funktionen und Fähigkeiten ab, die auf die stärker vernetzten und besser integrierten intelligenten Geräte zurückzuführen sind, die in herkömmlichen gebäudetechnischen Systemen verbaut werden. Mit diesen Funktionen soll den Bewohnern und dem Gebäude selbst ermöglicht werden, **insbesondere bei Teillast und unter anderem durch Anpassung des Energieverbrauchs** auf Anforderungen hinsichtlich Komfort und Betrieb zu reagieren, einen Beitrag zur Laststeuerung zu leisten und den optimalen, **effizienten**, reibungslosen und sicheren Betrieb der verschiedenen Energiesysteme, **einschließlich standortnah erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen**, und Infrastrukturen, an die das Gebäude angeschlossen ist, zu unterstützen.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 10 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Mitgliedstaaten **sollten** ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den durch eine solche Renovierung erzielten Energieeinsparungen abhängig **machen**. Diese Einsparungen werden durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise **ermittelt**, die vor und nach der Renovierung ausgestellt wurden.

#### *Geänderter Text*

6. Die Mitgliedstaaten **machen** ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den durch eine solche Renovierung erzielten Energieeinsparungen abhängig. Diese Einsparungen werden – **sofern dies angesichts des Umfangs der Renovierung verhältnismäßig ist** – durch ein **Energieaudit oder** durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise, die vor und nach der Renovierung ausgestellt wurden, **oder unter Heranziehung der Standardwerte für die Berechnung von Energieeinsparungen in Gebäuden oder ähnlicher relevanter, transparenter Dokumentationsverfahren ermittelt**.

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 10 – Absatz 6 a

#### *Vorschlag der Kommission*

6a. **Die von einem Mitgliedstaat eingerichtete Datenbank für die Registrierung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz ermöglicht es, den tatsächlichen** Energieverbrauch der entsprechenden Gebäude, unabhängig von **ihrer** Größe und Kategorie, **zu verfolgen**. Die Datenbank enthält Daten zum **tatsächlichen** Energieverbrauch von Gebäuden mit **starkem Publikumsverkehr und** einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>, **welche regelmäßig aktualisiert**

#### *Geänderter Text*

6a. **Mit der Datenbank, die ein Mitgliedstaat zur** Registrierung von **Energieeffizienzausweisen einrichtet oder – im Falle einer bestehenden Datenbank – nutzt, kann der** Energieverbrauch der entsprechenden Gebäude unabhängig von Größe und Kategorie **nachverfolgt werden**. Die Datenbank enthält **regelmäßig aktualisierte** Daten zum Energieverbrauch von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>, **die im Eigentum von öffentlichen Behörden stehen oder von**

werden.

*diesen verwaltet oder genutzt* werden.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 10 – Absatz 6 b

#### *Vorschlag der Kommission*

6b. Die aggregierten anonymisierten Daten entsprechen den EU-Datenschutzanforderungen und werden auf Antrag zumindest den öffentlichen Behörden für statistische Zwecke oder Forschungszwecke zur Verfügung gestellt.

#### *Geänderter Text*

6b. Die aggregierten anonymisierten Daten entsprechen den EU-Datenschutzanforderungen und werden auf Antrag zumindest den öffentlichen Behörden für statistische Zwecke oder Forschungszwecke zur Verfügung gestellt; ***sämtliche Daten stehen dem Eigentümer des Gebäudes offen.***

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen, beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe für Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude, die ***über zentrale gebäudetechnische Systeme*** mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als ***100 kW verfügen***, zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads ***der Kessel*** und der ***Kesseldimensionierung*** im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung ***von Heizkesseln*** braucht

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen – beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe(n) – für Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude ***mit einem gebäudetechnischen System für die Raumheizung und die Warmbrauchwasserbereitung*** mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als ***70 kW*** zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads ***des Wärmeerzeugers bei Vollast und bei Teillast*** und der



nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der **betreffenden** Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

**Dimensionierung des Wärmeerzeugers** im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung **des Wärmeerzeugers** braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **können als Alternative zu Absatz 1 Anforderungen festlegen, um sicherzustellen**, dass Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Diese Systeme müssen in der Lage sein:

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **schreiben vor**, dass Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh **bis 2023** mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Diese Systeme müssen in der Lage sein,

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;

#### *Geänderter Text*

(a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu **protokollieren, zu analysieren und anzupassen, damit sowohl bei Voll- als auch bei Teillast eine optimale Gesamtenergieeffizienz gesichert ist**;

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten können **als Alternative zu Absatz 1 Anforderungen festlegen, um sicherzustellen**, dass Wohngebäude, die über **zentrale** gebäudetechnische Systeme mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als **100 kW** verfügen, ausgerüstet sind mit:

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten können **vorschreiben**, dass Wohngebäude, die über gebäudetechnische Systeme mit einer kumulierten Nennleistung **für Raumheizung und Warmbrauchwasserbereitung** von mehr als **70 kW** verfügen, ausgerüstet sind mit:

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist; und

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung,

#### *Geänderter Text*

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen – **einschließlich eines hydraulischen Abgleichs** – zur Gewährleistung der

Verteilung und Nutzung der Energie.

optimalen Erzeugung, Verteilung,  
**Speicherung** und Nutzung der Energie **bei  
Volllast und bei Teillast.**

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Gebäude, die die Kriterien der Absätze 2 oder 3 erfüllen.**

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3b. Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung – wie Energieleistungsverträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU – fallen oder die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen.**

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von **Klimaanlagen** für Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude, **die über zentrale gebäudetechnische Systeme** mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als **100 kW verfügen**, zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der **Anlage** und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden **Klimaanlage** keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.“;

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von **Klima- und Belüftungsanlagen** für Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude **mit einem gebäudetechnischen System für die Klimatisierung und Belüftung** mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als **12 kW** zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der **Klima- und der Belüftungsanlage bei Volllast und bei Teillast** und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden **Klima- oder Belüftungsanlage** keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

***Je nach Bauart und Nennleistung der Klimaanlage können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen; sie berücksichtigen dabei die Kosten für die Inspektion der Anlagen und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.***

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **können als Alternative zu Absatz 1 Anforderungen festlegen, um sicherzustellen**, dass Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Diese Systeme müssen in der Lage sein:

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **schreiben vor**, dass Nichtwohngebäude mit einem jährlichen Primärenergieverbrauch von mehr als 250 MWh **bis 2023** mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Diese Systeme müssen in der Lage sein,

### Änderungsantrag 76

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;

*Geänderter Text*

(a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren, **zu protokollieren** und anzupassen, **damit sowohl bei Voll- als auch bei Teillast eine optimale Gesamtenergieeffizienz gesichert ist**;

### Änderungsantrag 77

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten können **als Alternative zu Absatz 1 Anforderungen festlegen, um sicherzustellen**, dass Wohngebäude, die über **zentrale** gebäudetechnische Systeme mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als **100 kW** verfügen, ausgerüstet sind mit:

(a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten können **vorschreiben**, dass Wohngebäude, die über gebäudetechnische Systeme mit einer kumulierten Nennleistung **für die Klimatisierung oder Belüftung** von mehr als **12 kW** verfügen, ausgerüstet sind mit:

(a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz

des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist; und

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie.“;

des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist; und

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen – ***einschließlich eines hydraulischen Abgleichs*** – zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, ***Speicherung*** und Nutzung der Energie ***bei Vollast und bei Teillast***.

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Gebäude, die die Kriterien der Absätze 2 oder 3 erfüllen.***

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3b. Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung – wie Energieleistungsverträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU – fallen oder die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur***

*Überwachung der Effizienz unterliegen,  
sind von den Anforderungen gemäß  
Absatz 1 ausgenommen.*

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

9. In Artikel 19 wird die Jahresangabe  
„2017“ durch „2028“ ersetzt;

*Geänderter Text*

9. In Artikel 19 wird die Jahresangabe  
„2017“ durch „2024“ ersetzt;

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu) Richtlinie 2010/31/EU Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. In Artikel 19 wird folgender Absatz  
angefügt:**

**„Die Kommission beurteilt insbesondere,  
ob die Ausweise über die  
Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 11  
weiter vereinheitlicht werden müssen.“**

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu) Richtlinie 2010/31/EU Artikel 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9b. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 19a**

**Die Kommission fertigt bis 2020 eine**

*Machbarkeitsstudie an, in der sie die Möglichkeiten und den Zeitplan für die Einführung eines Gebäuderenovierungspasses – möglicherweise als Teil des Abschnitts „Empfehlungen“ im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz – analysiert, sodass ein langfristiger Fahrplan für die schrittweise Renovierung eines bestimmten Gebäudes erstellt werden kann.“*

### Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Richtlinie 2010/31/EU  
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer *oder* Mieter von Gebäuden *insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, ihren Zweck und ihre Ziele*, über kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes *sowie gegebenenfalls* über die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stehenden *Finanzinstrumente*.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer, *Verwalter und* Mieter von Gebäuden *im Wege von unabhängigen, zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten wie zum Beispiel zentralen Anlaufstellen insbesondere* über kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes *und beraten unter anderem zu Renovierungen, Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, deren Zweck und deren Zielen, dem Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln durch nachhaltigere Alternativen und den* zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stehenden *Finanzinstrumenten*.

### Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Richtlinie 2010/31/EU  
Anhang I – Nummer 1



### Vorschlag der Kommission

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes spiegelt den typischen Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Warmbrauchwasserbereitung, Lüftung **und** Beleuchtung wider.

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird für die Zwecke der Erstellung von Energieeffizienzausweisen und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m<sup>2</sup>.a) ausgedrückt. Die **Gesamtenergieeffizienz** **und die** für ihre Bestimmung angewandte Methode **müssen** transparent und offen für Innovationen sein.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode **gemäß dem** Rahmen für nationale Anhänge entsprechender europäischer Normen, die **im Rahmen** des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt wurden.

## Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b**  
Richtlinie 2010/31/EU  
Anhang I – Nummer 2

### Vorschlag der Kommission

„2. Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung und **angemessene Lüftung** ist zu berechnen, um die Einhaltung der von den

### Geänderter Text

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes spiegelt den typischen Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Warmbrauchwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung **und andere gebäudetechnische Systeme transparent** wider.

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird für die Zwecke der Erstellung von Energieeffizienzausweisen und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen **harmonisierten** numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m<sup>2</sup>.a) ausgedrückt. Die für ihre Bestimmung angewandte Methode **muss** transparent und offen für Innovationen sein.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode, **wobei sie der Terminologie und den Begriffsbestimmungen im** Rahmen für nationale Anhänge entsprechender europäischer Normen **Rechnung tragen**, die **als Teil** des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt wurden.

### Geänderter Text

„2. Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung, **Beleuchtung, Lüftung** und **andere gebäudetechnische Systeme** ist zu

Mitgliedstaaten festgelegten **Mindestanforderungen** in Bezug auf **Komfort** und **Gesundheit** zu **gewährleisten**.

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage von Primärenergiefaktoren je Energieträger, die auf **gewichtete** nationale oder regionale **Jahresdurchschnittswerte** oder spezifischere für einzelne Fernwärmenetze zur Verfügung gestellte Informationen gestützt werden können.

**Bei den Primärenergiefaktoren wird der Anteil erneuerbarer Energie je Energieträger abgezogen, sodass bei der Berechnung** folgende Energiearten **gleichberechtigt sind**: (a) standortnah erzeugte Energie aus erneuerbaren Energiequellen (d. h. hinter dem Zähler erzeugte Energie, die **als nicht** geliefert betrachtet wird) und b) über den Energieträger gelieferte Energie aus erneuerbaren Energiequellen.“

berechnen, um die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten **auf nationaler oder regionaler Ebene** festgelegten **Anforderungen** in Bezug auf **Gesundheit, Raumlufthqualität** und **Komfort auf ein Höchstmaß** zu **verbessern**. **Insbesondere sollte die Temperatur an Innenflächen des Gebäudes nicht unter die Taupunkttemperatur sinken**.

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage von Primärenergiefaktoren je Energieträger, die auf nationale oder regionale **jährlich und unter Umständen auch jahreszeitlich oder monatlich gewichtete Durchschnittswerte** oder spezifischere für einzelne Fernwärmenetze zur Verfügung gestellte Informationen gestützt werden können.

**Die Mitgliedstaaten richten ihre Berechnungen zuallererst nach dem Energiebedarf aus und berücksichtigen gleichberechtigt** folgende Energiearten: (a) standortnah erzeugte **und verwendete** Energie aus erneuerbaren Energiequellen (d. h. hinter dem Zähler erzeugte Energie, die **nicht als** geliefert betrachtet wird) und b) über den Energieträger gelieferte Energie aus erneuerbaren Energiequellen.

**Durch die Anwendung von Primärenergiefaktoren wird sichergestellt, dass bei Gebäuden die optimale Gesamtenergieeffizienz angestrebt und somit die Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 9 auf nationaler Ebene vorangebracht wird.**“

## Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)  
Richtlinie 2010/31/EU  
Anhang I a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Folgender Anhang wird eingefügt:**

## **„ANHANG Ia**

### **Gemeinsame allgemeine Rahmenmethodik für die Festlegung eines „Intelligenzindikators“ für Gebäude im Sinne von Artikel 8 Absatz 6**

**1. Die Kommission legt eine gemeinsame allgemeine Rahmenmethodik zur Bestimmung des Werts für den Intelligenzindikator fest, mit dem die Fähigkeit eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils angegeben wird, den Betrieb an den Bedarf der Bewohner und des Netzes anzupassen und seine Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern.**

**Bei der Methodik werden eine Reihe von Ausrüstungsmerkmalen berücksichtigt, darunter intelligente Zähler, Systeme zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, intelligente Thermostate, eingebaute Haushaltsgeräte, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Energiespeicherung und detaillierte Funktionen und die Interoperabilität dieser Merkmale. Diese werden im Hinblick auf ihre potenziellen positiven Auswirkungen auf Gesamtenergieeffizienz und -leistung sowie auf Flexibilitätsmerkmale, Raumklima und Komfort des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils beurteilt.**

**2. Der Intelligenzindikator wird anhand von drei Hauptmerkmalen des Gebäudes und des gebäudetechnischen Systems bestimmt und berechnet:**

**(a) der Fähigkeit, Gebäudeleistung und -betrieb auf effiziente Weise auf einem hohen Niveau zu halten, indem der Energiebedarf gesenkt wird und mehr Energie aus erneuerbaren Quellen (Strom und Wärme) genutzt wird, einschließlich der Fähigkeit des Gebäudes, den Eigenbedarf oder die standortnahe Erzeugung durch Verwaltung der eigenen Ressourcen zu steuern,**

**(b) der Fähigkeit, den Betriebsmodus auf den Bedarf der Bewohner abzustimmen und so in Bezug auf**

*Gesundheit und Raumklima für hohe Standards zu sorgen, wobei ein Schwerpunkt auf benutzerfreundlichen Anzeigen und der Möglichkeit der Fernsteuerung und Fernübertragung von Daten zu Raumluftqualität und Energieverbrauch liegt, und*

*(c) der Flexibilität des Gesamtenergiebedarfs eines Gebäudes einschließlich seiner Fähigkeit, die Teilnahme an der aktiven und passiven sowie an der impliziten und expliziten Laststeuerung zu ermöglichen, die danach beurteilt wird, wie hoch der Anteil der Gebäudelast ausfällt, der bei kW-Spitzen zu jedem Zeitpunkt verlagert werden kann, und welcher Anteil dieser Flexibilität in kWh dann – einschließlich Entnahme und Einspeisung – in das Netz eingebracht werden kann.*

*Dies würde die aktive Beteiligung von Verbrauchern am Energieversorgungsmarkt im Einklang mit der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* ermöglichen und unterstützen.*

*Bei der Rahmenmethodik werden europäische Standards – insbesondere die im Rahmen des Normungsauftrags M/480 entwickelten – herangezogen.*

*3. Durch die Rahmenmethodik wird die uneingeschränkte Interoperabilität zwischen intelligenten Zählern, Systemen zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, eingebauten Haushaltsgeräten, intelligenten Thermostaten innerhalb des Gebäudes und Sensoren für Raumluftqualität und der Belüftung sichergestellt und die Anwendung von Benchmarks und europäischen Standards einschließlich der Bezugsontologie für intelligente Geräte gefördert. Der Intelligenzindikator prüft, wie offen Gebäudesysteme gegenüber Drittsystemen für Infrastruktur wie dem Stromnetz und dem Fernwärmenetz, der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge und*

*Laststeuerungsaggregatoren sind, und legt einen Wert hierfür fest, um die Kompatibilität bei Kommunikation, Systemsteuerung und der Übertragung relevanter Daten oder Signale sicherzustellen.*

*4. Die Rahmenmethodik umfasst den Umgang mit Daten innerhalb eines Gebäudes oder über das Gebäude hinaus, gegebenenfalls einschließlich Daten, die im Gebäude selbst generiert oder von dem Gebäude oder dem Nutzer oder Bewohner empfangen werden. Dieser Vorgang basiert auf Protokollen, die eine authentifizierte und verschlüsselte Nachrichtenübermittlung zwischen dem Bewohner und den relevanten Ausrüstungen oder Geräten innerhalb des Gebäudes ermöglichen. Insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – beispielsweise von im Zuge der regelmäßigen Erfassung oder der Fernerfassung von Verbrauch oder Einzelverbrauch erhobenen oder von Betreibern intelligenter Netze verarbeiteten Daten – müssen die Grundsätze des Eigentumsrechts des Bewohners, des Datenschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und der Sicherheit gewahrt werden. Die gemeinsame Rahmenmethodik umfasst Echtzeitdaten und energiebezogene Daten aus Cloud-gestützten Lösungen und gewährleistet – im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sowie den besten verfügbaren Verfahren für Cybersicherheit – die Sicherheit der Daten, der Anzeigewerte intelligenter Zähler und der Datenverbindungen sowie die Wahrung der Privatsphäre der Endkunden.*

*5. Bei der Rahmenmethodik wird berücksichtigt, dass sich vorhandene Kommunikationsnetze – insbesondere hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen wie zum Beispiel ein freiwilliges*

***Breitbandlabel und ein Zugangspunkt für Mehrfamilienhäuser im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\*\* – positiv auswirken.***

***6. In der Rahmenmethodik wird das am besten geeignete Format bzw. die am besten geeignete visuelle Darstellung des Parameters „Intelligenzindikator“ festgelegt, und die Methodik muss einfach, transparent und für Verbraucher, Eigentümer, Investoren und Marktteilnehmer im Bereich Laststeuerung leicht verständlich sein. Die Rahmenmethodik stellt insofern eine Ergänzung zum Energieeffizienzausweis dar, als ein eindeutiger Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes besteht.***

---

***\* Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).***

***\*\* Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).***